

Fundstellenverzeichnis für den Steuerberater

Das Wichtigste
aus dem Steuerrecht

Oktober 2019



Ernst Rübke Verlag

Ilser Brink 4
32469 Petershagen

Telefon: 05705 1700
Telefax: 05705 1753

www.erv-online.de
info@erv-online.de



Nr.	Titel	Fundstelle
1.	Besonderheiten bei Verträgen mit nahen Angehörigen	FG Münster, Urт. v. 5.9.2018 – 7 K 543/18 F (DW20190902)
2.	Abzugsbeschränkung von Kosten für häusliches Arbeitszimmer	BFH-PM 47/2019 v. 1.8.2019, BFH-Urt. v. 14.5.2019, VIII R 16/15 (DW20191005)
3.	Steuerliche Berücksichtigung privater Schulkosten	PM Lohnsteuer-Hilfverein e.V. v. 21.8.2019 (DW20191020)
4.	Abgrenzung zwischen Gewerbebetrieb und selbstständiger Tätigkeit	BFH-PM v. Nr. 54 v. 22.8.2019, BFH, Urт. v. 14.5.2019 – VIII R 35/16 (DW20191021)
5.	Übersorgung bei der Betriebsrente	BFH, Urт. v. 31.7.2018 – VIII R 6/13 (DW20191004)
6.	Steuerliche Anerkennung von Zeitwertkonten-Modellen bei GmbH-Geschäftsführern	BMF-Schr. v. 8.8.2019 – IV C 5 -S 2332/07/0004 :004, BMF-Schr. v. 17.6.2009, BFH-Urteile v. 11.11.2015 – I R 26/15 u v. 22.2.2018 – VI R 17/16 (DW20191007)
7.	Erstattung von Versicherungsbeiträgen nur auf Antrag	Vorschlag Herr Ullemeyer, Kanzlei Ullemeyer & Krull. Landau, § 231 SGB V, §25 SGB IV (DW20191009)
8.	Gesetzentwurf zur Rückführung des Solidaritätszuschlags	BMF-Referentenentwurf v. 6.8.2019 (DW20191010)



1. Lohnbuchhalterin ist sozialversicherungspflichtig

Die Tätigkeit als Lohnbuchhalterin ist eine abhängige Beschäftigung und unterliegt deshalb der Versicherungspflicht in den Zweigen der gesetzlichen Sozialversicherung.

Dies hat das Sozialgericht Dortmund im Falle einer Lohnbuchhalterin entschieden, die 2005 ein Gewerbe angemeldet und Arbeiten in der Lohn- und Finanzbuchhaltung für verschiedene Auftraggeber ausgeführt hat. Seit 2008 war die im Prozess beigeladene Frau für das klagende Unternehmen als Lohnbuchhalterin auf der Grundlage von 35 Arbeitsstunden pro Monat bei einem monatlichen Pauschalbetrag von aktuell 2.000 € beschäftigt. Die Beigeladene führte die Tätigkeit hauptsächlich persönlich in den Räumen des Unternehmens aus und nutzte dessen Lohnprogramm. Sie zahlte keine Miete und war nicht an Arbeitszeiten gebunden.

Der beklagte Rentenversicherungsträger stellte die Versicherungspflicht der Beigeladenen in den Zweigen der gesetzlichen Sozialversicherung fest.

Nach Auffassung des Sozialgerichts Dortmund liegt keine die Versicherungspflicht ausschließende selbstständige Tätigkeit der Beigeladenen vor. Vielmehr habe die Beigeladene die Tätigkeit als Lohnbuchhalterin in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis ausgeübt. Als maßgebliches Indiz für eine abhängige Beschäftigung wertete das Gericht, dass die Beigeladene in die Arbeitsorganisation der Klägerin eingegliedert gewesen sei. Diese Eingliederung ergebe sich daraus, dass die Beigeladene das Computersystem sowie weitere Arbeitsmittel der Klägerin genutzt und im Rahmen der Aufgabenerledigung mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Klägerin zusammengearbeitet habe. Auch habe die Beigeladene die Arbeitsleistung im Wesentlichen in eigener Person erbracht und sei in ihrer Tätigkeit von Weisungen der Klägerin abhängig gewesen. Dabei seien fehlende Einzelweisungen in der betrieblichen Praxis gerade bei höher qualifizierten Tätigkeiten kein Indiz für eine grundsätzliche Weisungsfreiheit des Beschäftigten. Ferner spreche für eine abhängige Beschäftigung, dass die Beigeladene kein eigenes Kapital eingesetzt und kein Unternehmerrisiko getragen habe. Insbesondere lasse die Zahlung eines Festgehältes die Annahme eines Unternehmerrisikos nicht zu. Dass die Beigeladene die Tätigkeit für die Klägerin nur in Teilzeit ausgeübt und darüber hinaus noch weitere Teilzeittätig-

keiten verrichtet habe, sei für die Beurteilung der vorliegenden Tätigkeit schließlich ohne Belang. (Quelle: SG Detmold, PM v. 1.8.2019, Urt. v. 11.3.2019 – S 34 BA 68/18 rkr.)

2. Reisekostenansatz für die den Steuerberater begleitende Ehefrau

In seiner Entscheidung vom 14.5.2019 stellt das Finanzgericht Münster (FG) fest, dass Aufwendungen für Auslandsreisen zu beruflichen Veranstaltungen eines Steuerberaters, die auf seine ihn begleitende Ehefrau entfallen, nicht als Betriebsausgaben abzugsfähig sind.

Im entschiedenen Fall nahm ein Steuerberater und Wirtschaftsprüfer an internationalen Konferenzen in Delhi, Barcelona und Prag teil, die von einem beruflichen Netzwerk veranstaltet wurden. Auf diesen Reisen begleitete ihn seine Ehefrau, wobei die Eheleute im Anschluss an die Veranstaltungen noch an den jeweiligen Tagungsorten Urlaub machten. Der Kläger machte die gesamten Reisekosten als Betriebsausgaben geltend. Hiervon erkannte das Finanzamt nur die anteilig auf den Kläger entfallenden Kosten für die Konferenztage an.

Zur Begründung seiner hiergegen erhobenen Klage führte der Kläger aus, dass seine Ehefrau ihn bei seiner Tätigkeit unterstützt habe, insbesondere durch die Kontaktpflege zu Mandanten und Kollegen.

Die Klage ist ganz überwiegend erfolglos geblieben. Die auf die Ehefrau entfallenden Reisekosten seien – so das FG – nicht zu berücksichtigen, da es sich insgesamt um private Aufwendungen handele. Die Unterstützung der Ehefrau bei der Aufnahme und Pflege von Kontakten zu ausländischen Berufsträgern gehe nicht über das Maß an Unterstützungsleistungen hinaus, die das bürgerliche Recht von Eheleuten verlange. Die Begleitung des Klägers an touristisch attraktive Orte mit hohem Freizeitwert und die Verbindung mit einem privaten Urlaub sei ganz vorrangig durch die Rolle als Ehefrau veranlasst. Eine etwaige berufliche Motivation trete dahinter als unbedeutend zurück.

Die Nichtzulassungsbeschwerde ist beim Bundesfinanzhof unter dem Az. VIII B 127/19 anhängig. (Quelle: FG Münster, Newsletter August 2019 v. 15.8.2019, Urt. v. 14.5.2010 – 2 K 2355/18 E, Z20191005)